

Aufschaltbedingungen für den Anschluss einer Brandmeldeanlage im Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach an der Fils

Eine Brandmeldeanlage ist ein Netz von Brand- bzw. Rauchmeldern, welche innerhalb einer größeren Firma frühzeitig auf Brände hinweisen sollen. Das Funktionsprinzip ist ähnlich Rauchmelder im Haushalt.

Bei Rauch oder Feuer meldet der einzelne Sensor die Informationen zu der Zentrale der Anlage und dadurch wird automatisch die FW Leitstelle in Esslingen am Neckar über den entstehenden Brand oder Schaden informiert und kann somit sofort die einzelnen Abteilungen der Feuerwehr Reichenbach an der Fils alarmieren.

So kann durch rechtzeitiges Eingreifen der Feuerwehr größerer Schaden bei der Firma verhindert werden. Es kommt hier auch manchmal zu Fehlalarmen durch die Anlage, aber lieber rüecken wir einmal zuviel aus als einmal zu wenig bzw. zu spät!

1. Allgemeines
2. Richtlinien und Normen
3. Brandmeldezentrale (BMZ)
4. Feuerwehrschlüsseldepot (SD)
5. Feuerwehrschlüsseldepot – Adapter
6. Feuerwehrbedienfeld (FBF)
7. Meldegruppenpläne (Linienlaufkarten)
8. Pläne (Objektplan, Feuerwehreinsatzpläne)
9. Brandmelder
10. Löschanlagen
11. Aufschaltung einer BMZ
12. Organisatorisches zum SD
13. Allgemeine Hinweise
14. Kostenersatz
15. Wartungsarbeiten an der BMA
16. Erfüllungspflicht des Betreibers
17. Ansprechstelle und Auskünfte

1. ALLGEMEINES

1.1 Sachbearbeitung, für alle, im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Brandmeldeanlage (BMA) stehenden Fragen, ist der Kommandant der Freiwillige Feuerwehr Reichenbach an der Fils, * (07153) 51328 nachfolgend nur noch "Feuerwehr", bzw. "Fw" genannt.

1.2 Die Gesamtkonzeption einer BMA (Standort Brandmeldezentrale [BMZ], Feuerwehrschlüsseldepot [SD], Freischaltelement [FSE] u.a.) ist vor Ausführung mit der Feuerwehr abzustimmen.

1.3 Der formlose Antrag zur Bereitstellung einer Primärleitung, als Übertragungsweg der Alarmierung von einer BMA auf die Brandmelde-Empfangsanlage der Fw ist an den

Konzessionär, die Firma SIEMENS zu richten. Das gleiche gilt für die direkten Übertragungswege nach den zugelassenen Übertragungswegen des Innenministeriums Baden-Württemberg (AZ. 5-1541,4/1 vom 14.7.1997)

1.4 Brandmeldeanlagen dienen zur Früherkennung und Übermittlung von Brandmeldungen. Sie müssen den einschlägigen DIN-, VDE- sowie den VdS-Bestimmungen entsprechen.

1.4.1 Werden Anlagenkomponenten (SD, FSE u.a.) abweichend der VdS-Richtlinien verwendet oder installiert, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Objektversicherers vorzulegen.

1.5 Errichtung und Wartung von BMA dürfen nur durch vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannte Fachfirmen vorgenommen werden.

1.6 Nach Abschluss der Montagearbeiten ist von der Errichterfirma ein Installationsattest nach dem Mustervordruck des VdS auszustellen und dem Betreiber der Anlage zu übergeben. Die Feuerwehr erhält spätestens bei der Abnahme eine Kopie dieses Attestes.

1.7 Im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft, und zur Vermeidung von Fehlalarmierungen muss die gesamte BMA entsprechend der VDE 0833 Teil 1 (Ziffern 5.3.1ff.) regelmäßig gewartet werden.

1.7.1 Es ist durch einen Wartungsvertrag sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt wird. Eine Kopie dieses Wartungsvertrages erhält die Feuerwehr.

2. RICHTLINIEN UND NORMEN

2.1 Eine BMA muss den folgenden einschlägigen Bestimmungen und in der jeweils gültigen Fassung entsprechen:

- DIN VDE 0833 Teil 1 und Teil 2, VDE 0800, VDE 0804
- EN 54 Teil 1 bis Teil 9
- DIN 14 623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14 655 nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
- DIN 14 661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
- DIN 14 675 automatische Brandmeldeanlagen
- DIN 57833
- DIN 4 066 Beschilderung
- Richtlinien für mechanische Sicherungsreinrichtungen des VdS
- Anforderungen an VdS gerechte Feuerwehrschlüsseldepot (SD)
- Anforderungen an VdS gerechte Freischaltelemente (FSE)
- VwV-Aufschaltung von nichtöffentlichen BMA an Alarmierungseinrichtungen der Gemeindefeuerwehren vom 4.2.1982 (Innenministerium BW)

3. BRANDMELDEZENTRALE (BMZ)

3.1 Die BMZ ist in einem leicht zugänglichen Raum im Eingangsbereich zu installieren. Sie ist so anzubringen, dass alle Anzeigen eindeutig erkennbar und gut ablesbar sind.

3.1.1 Am Standort der BMZ ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

3.1.2 Ist die BMZ aus baulichen Gründen nicht unmittelbar im Eingangsbereich unterzubringen, ist der Standort der BMZ zuvor mit der Fw festzulegen. Der Weg dorthin ist zu kennzeichnen und zu beschildern.

Wird nicht grundsätzlich gefordert - Abstimmung mit FW erforderlich!!!

3.2 Über dem SD ist im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte eine rote Blitzleuchte anzubringen.

3.2.1 Gegebenenfalls kann eine 2. Blitzleuchte im Eingangsbereich zum Objekt gefordert werden.

3.3 Ist die BMZ nicht sichtbar installiert, ist der Zugang mit einem Schild nach DIN 4066 "Brandmeldezentrale" bzw. "BMZ" zu kennzeichnen.

3.4 Die BMZ sowie sonstige dazugehörige Komponenten müssen gegen unbefugte Manipulationen gesichert sein.

3.4.1 Wird der Raum oder Schrank, der zur BMZ führt, verschlossen, ist ein Schloss der Objektschließanlage zu verwenden.

3.5 Bei Auslösung eines Brandmeldealarmes muss die auslösende Meldergruppe mit der Meldergruppen-Nummer an der BMZ erkennbar sein. Ein Hinweis auf einen Raum oder ein Gebäudeteil mit Angabe von Art und Anzahl der Melder kann hinzugefügt sein.

3.5.1 Wird die Meldergruppe nur über ein einziges Display angezeigt, müssen Hinweise auf weitere, ausgelöste Meldergruppen durch eine Anzeige, oder einen geeigneten Drucker kenntlich gemacht werden.

3.6 Bei der BMZ sind folgende Dinge zu deponieren bzw. einzubauen:

- Übertragungseinrichtung (Hauptmelder)
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) mit Halbzylinder (Objektschließung)
- Feuerwehrschlüsseldepot-Adapter (bei Bedarf)
- Anzeigefeld (bei Bedarf)
- Meldergruppen-Pläne (Linienlaufkarten)
- Satz Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14095
- Gerätschaften zum Anheben von Bodenplatten bei Doppelböden und/oder zum Öffnen von Zwischendecken (bei Bedarf)
- Schrank oder sonstiges abschließbares Behältnis (bei Bedarf) für Feuerwehreinsatzpläne und Laufkarten (Schließung nur für Fw)

3.7 Die Aufschaltung mehrerer BMZ als Unterzentralen ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Feuerwehr möglich.

3.8 Für die Feuerwehr muss der Zugang zur BMZ dadurch gewährleistet sein, dass entweder eine rund-um-die-Uhr besetzte Stelle mit eingewiesem Personal eingerichtet ist (z. B. Werkschutz o. ä.),
oder
ein Feuerwehrschlüsseldepot (SD) im Außenbereich eingebaut wird.

3.8.1 Sofern Räumlichkeiten innerhalb des Objektes von der Brandmeldeanlage nicht überwacht werden oder nur mit Druckknopfmelder ausgerüstet sind, ist zusätzlich zum Feuerwehrschlüsseldepot für die externe Alarmierung ein Freischaltelementes (FSE) zu installieren. Hierdurch wird den Einsatzkräften der Fw ein überwachter Zugriff auf den/die Objektschlüssel im SD erlaubt.

3.8.2 Das FSE muss eine VdS-Zulassung haben. Auch für dieses Schloss ist eine eigene Schließung der Feuerwehr vorhanden. Das FSE-Schloß wird der Fw zugeschickt und bei der Aufschaltung von der Feuerwehr eingebaut.

4. FEUERWEHRSchlÜSSELDEPOT (SD)

4.1 Es dürfen nur SD mit VdS-Zulassung und für die "Schließung Reichenbach an der Fils" geeignet, eingebaut werden. Zur Schlüsseldeponie innerhalb des SD ist ein Halbzylinder der Objektschließanlage einzubauen.

4.1.1 Einbauhöhe ist von der Standfläche bis Unterkante des SD 1.20m bis 1.60m.

5. FEUERWEHRSchlÜSSELDEPOT-ADAPTER

5.1 Die Anschaltung eines SD muss über einen VdS - anerkannten Adapter erfolgen.

5.1.1 Der Adapter muss, sofern er nicht als Einschub in der BMZ enthalten ist, in unmittelbarer Nähe der BMZ installiert sein. SD-Adapter sind Teil der Brandmeldeanlage!

5.1.2 Ist der Adapter abschließbar, muss er mit einer Plombenbohrung versehen sein. Adapter sind grundsätzlich zu plombieren.

5.3 Sabotage- bzw. Einbruchalarm muss eindeutig als solches optisch angezeigt und erkannt werden. Dabei darf kein Brandmeldealarm ausgelöst werden und der SD darf nicht entriegelt sein. Bei Anzeige des SD-Zustandes im Anzeigefeld der BMZ, ist dieses eindeutig zu kennzeichnen.

5.4 Wird ein manueller Alarm direkt am Hauptmelder ausgelöst, darf hierdurch das SD nicht entriegelt werden.

5.4.1 Sabotagealarm darf nur durch den Wartungsdienst wieder zurückgestellt werden.

6. FEUERWEHRBEDIENFELD (FBF)

6.1 FBF und BMZ müssen vom gleichen Standort aus eingesehen werden können.

6.1.1 Das FBF ist in einer Höhe von $1.60m \pm 0.20m$ anzubringen (gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld).

6.1.2 Am FBF ist ein Halbzylinder der Objekt-Schließanlage zu verwenden.

6.2 Über den Bedienknopf "Akustische Signal ab" müssen sämtliche automatische akustische Signale zu unterbrechen sein.

6.2.1 An der Taste "BMZ rückstellen" müssen alle Funktionen, außer Sabotagealarm, wieder in den Ruhe- bzw. Alarmzustand rückgesetzt werden können.

6.3 Für jede BMZ und jede Unterzentrale ist ein FBF zu montieren

7. MELDERGRUPPENPLÄNE (Linienlaufkarten)

7.1 Unmittelbar bei der BMZ müssen in einem dafür vorgesehenen Behältnis Meldergruppenpläne (Linienlaufkarten) deponiert sein. Sie sind als Karten in der Größe DIN A 4 quer zu erstellen. Andere Formate bedürfen der Genehmigung durch die Fw.

7.1.1 In möglichen Ausnahmefällen sind die Linienlaufkarten gegen unbefugtes Entnehmen zu sichern.

7.2 Die Karten sind durch Beschichtung o. ä. dauerhaft gegen Verschmutzung, Feuchtigkeit und Vergilben zu schützen (Laminieren).

7.3 Meldergruppenpläne (Linienlaufkarten) sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Darauf muss ersichtlich sein:

- Grundrißplan mit Standort der BMZ, und möglicher Besonderheiten z. B. CO₂ Löschanlage, Sprinklerzentrale, RWA-Anlage o. ä.
- der durch eine Meldergruppe mit automatischen Meldern überwachte Bereich (durch rote Umrandung)
- der durch grüne Linien und Pfeile markierte Weg der Einsatzkräfte von der BMZ bis zur Auslösestelle (bei Auslösestellen in einem anderen Geschoß bis zum Treppenraum).

Auf der Rückseite der Karte:

- Vergrößerter Ausschnitt des auf der Vorderseite rotmarkierten Bereichs.
- Die zur jeweiligen Meldergruppe gehörenden Melder, mit Kennzeichnung ihrer Meldernummer.
- Die Laufwegkennzeichnung der Einsatzkräfte, ggf. vom Treppenraum aus zum überwachten Bereich, durch grüne Linien und Pfeile.

- Zur besseren Orientierung kann es notwendig sein, z. B. einen Straßennamen, oder -verlauf einzuzeichnen.

7.3.1 Bei Systemanlagen mit geeignetem Drucker muss die Darstellung der Linienlaufkarten analog den oben beschriebenen entsprechen. Dabei ist auch die gleiche Farbkennzeichnung anzuwenden.

7.3.2 Einen Ausdruck dieser gesamten Linienlaufkarten ist, mit einem Register versehen, beim Drucker zu deponieren.

8. PLÄNE (Objektplan, Feuerwehreinsatzpläne)

8.1 Zur Erstellung eines den Bedürfnissen der Fw angepassten Objektplans sind dieser ein Lageplan mit Straßenbezeichnung und ein Geschoßplan des EG, jedoch ohne Bemaßung oder sonstiger bauseitig erforderlicher Hinweise in der Größe DIN A4 und in 4-facher Ausfertigung zuzuleiten.

8.2 Feuerwehreinsatzpläne (DIN A4) sind vom Betreiber der BMA in Absprache mit der Fw in 4-facher Ausfertigung zu erstellen. Ein Exemplar davon wird bei der BMZ in einem entsprechenden Behältnis deponiert (Siehe Punkt 3.6).

9. BRANDMELDER

9.1 Brandmelder sind nach den einschlägigen Richtlinien (VDE 0833 Teil 1, Teil 2, EN 54, VdS Richtlinien) zu montieren. Art und Anordnung ergeben sich aus der Nutzung des zu überwachenden Objektes.

9.2 Automatische und nichtautomatische Brandmelder, sowie sichtbar und nichtsichtbar montierte Melder dürfen nicht auf einer Meldergruppe geschaltet sein.

9.2.1 Gleicher gilt für Melder in Zwischenböden, -decken, sowie Lüftungskanälen.

9.3 Melder, die zur Ansteuerung von Rauchschutzabschlüssen (z. B. Türen o. ä.) dienen, dürfen keine Alarmierung zur Fw weiterleiten.

9.4 Brandmelder sind so einzubauen, dass Fehlalarme vermieden werden. Gegebenenfalls sind sie in Zweimelder- oder Zweigruppenabhängigkeit zu schalten.

9.5 Melder sind mit der Gruppen- und Meldernummer kenntlich zu machen. Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe so anzupassen, dass die Beschriftung gut lesbarlich ist.

9.6 Werden Melder einer Gruppe in verschiedenen Räumen installiert, sind bei den Zugangstüren zu jedem Raum Individualanzeigen nach DIN 14623 anzubringen. Diese Anzeigen müssen den ausgelösten Zustand eines oder mehrerer Melder im Raum anzeigen.

9.7 Nicht sichtbar montierte Melder sind wie folgt zu kennzeichnen:

IN ZWISCHENDECKEN:

Kennzeichnung der jeweiligen Deckenplatte, über der ein Melder montiert ist, durch ein Orientierungsschild nach DIN 14623 und einer Anzeige die den ausgelösten Zustand anzeigt.

Das Schild ist mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft zu beschriften. Bei Einzelmeldererkennung siehe Punkt 9.9 und 9.9.1

IN LÜFTUNGSKANÄLEN:

Kennzeichnung der Stelle hinter der ein Melder sitzt, sonst wie vor. In Ausnahmefällen kann die Anzeige des Auslösezustandes an anderer geeigneter Stelle angebracht sein.
Bei Einzelmeldererkennung siehe Punkt 9.9 und 9.9.1

IN DOPPELBÖDEN:

Neben Zugangstür zum Überwachungsbereich ist ein Lageplantableau mit Anzeigen der einzelnen Melder, seitenrichtig anzubringen. Das Tableau soll den Grundriss des Raumes darstellen. Jeder Melder ist mit einer roten Anzeige darzustellen und mit der entsprechenden Gruppen- u. Meldernummer zu beschriften. Bei weniger als 4 Meldern genügt ein Tableau ohne Grundrisszeichnung. Bei Einzelmeldererkennung siehe Punkt 9.9 und 9.9.1

9.7.1 Bei eingeschränkter Sichtmöglichkeit auf Melder, sind diese, durch ein an einer Metallkette befestigtes Schild (weiß lackiert und mit schwarzer oder roter Gruppen- und Meldernummer beschriftet) kenntlich zu machen.

9.8 Für Melder in Zwischendecken, Doppelböden oder Lüftungskanälen ist im jeweiligen Raum oder an einer anderen geeigneten Stelle, z. B. bei der BMZ, Geräte zum Heben/Öffnen, diebstahlsicher, zu deponieren. Diese Geräte sind nur für die Fw und entsprechend zu kennzeichnen.

9.9 Bei Einzelmeldererkennung kann auf Individualanzeigen und Meldertableau verzichtet werden.

9.9.1 Die Kennzeichnungsschilder für Melder in Zwischendecken und/oder Doppelböden sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

10. LÖSCHANLAGEN

10.1 Automatische Löschanlagen sind als Meldergruppe an die BMZ anzuschließen. Es ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppe vorzusehen. Die Auslösung muss am FBF angezeigt werden.

10.2 Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der BMZ bis zur Sprinklerzentrale durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

10.2.1 An jeder Alarmventilstation ist ein Hinweisschild mit:

Sprinklergruppen-Nummer
Meldergruppen-Nummer
Schutzbereich

anzubringen.

11. AUFSCHALTUNG EINER BMZ

11.1 Die Firma SIEMENS setzt den Hauptmelder, schaltet eine Primärleitung und prüft den Übertragungsweg zur Hauptmelderzentrale bei der Fw, schaltet jedoch die Anlage nicht durch.

11.2 Nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Fertigstellung der gesamten BMA wird durch den Betreiber der BMA ein Termin mit allen Beteiligten, Fw, Errichterfirma und SIEMENS vereinbart. Nach einer mängelfreien Funktionsprüfung wird die BMA dann zur Aufschaltung freigegeben.

11.2.1 Nachgenannte Unterlagen sind der Fw mindestens zwei Wochen vor dem Aufschalttermin zu übergeben:

- a) Ansprechpartner-Liste (siehe Anlage)
- b) Objektplan (siehe Punkt 8.1)
- c) Feuerwehreinsatzpläne (Punkt 8.2)
- d) Anerkennungsbestätigung der Aufschalthebedingungen (Punkt 16.1)

Zukünftige Änderungen an diesen Unterlagen sind der Fw schriftlich mitzuteilen (siehe Punkt 16.3).

11.2.2 Spätestens zum Aufschalttermin müssen noch folgende Dinge erfüllt bzw. vorhanden sein:

- a) Kopie eines Installationsattestes der Errichterfirma (Punkt 1.6)
- b) Kopie des Wartungsvertrages für die BMA (Punkt 1.7.1)
- c) Kopie eines Gutachtens bei einer Löschanlage
- d) Linienlaufkarten müssen deponiert sein (Punkt 7.1)
- e) Rechnungsanschrift, wenn von der Objektanschrift abweichend

11.3 Nicht erfüllte Forderungen, die zur Beanstandung führen und die Aufschaltung verzögern, gehen nicht zu Lasten der Feuerwehr.

12. ORGANISATORISCHES ZUM SD

12.1 Das Schloss für den SD ist mit der "Schließung Reichenbach an der Fils" bei der Fa. Kruse in Hamburg zu bestellen. Dieses Schloss wird von der Firma Kruse direkt an die Fw geschickt.

12.2 Die Inbetriebnahme des eingebauten SD und eines FSE erfolgt gleichzeitig mit der Aufschaltung der gesamten BMA durch die Fw.

12.2.1 Sind bei einem Probebetrieb keine Beanstandungen erkennbar, wird der vom Betreiber zur Verfügung gestellte Schlüssel (GHS) im SD deponiert. Dazu wird ein Übergabeprotokoll über den Empfang des Objektschlüssels ausgestellt, das von dem Betreiber/Objektbeauftragter und der Fw unterzeichnet wird. Eine Kopie hiervon erhält der Betreiber.

12.3 SD müssen mindestens einmal jährlich gewartet werden. Die Wartungsarbeiten müssen in Anwesenheit der Fw erfolgen.

12.4 Wird ein SD in einem Objekt eingebaut, das bereits eine bei der Fw aufgeschaltete BMA hat, gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Neuinstallation einer BMA.

12.5 Sofern die ständige Überwachung des SD aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr gewährleistet ist, müssen die Objektschlüssel unverzüglich entnommen, dem Betreiber zurückgegeben und das Schloss der Innentüre ausgebaut werden.

13. ALLGEMEINE HINWEISE

13.1 Eine BMA dient zur Früherkennung von Bränden. Die Fw alarmiert daher im Interesse des Betreibers bei Eingang eines Feueralarmes über die BMZ sofort die erforderlichen Einheiten zur Brandbekämpfung.

13.1.1 Bei Sabotagealarm hingegen schickt die Fw nur ein Fahrzeug mit der Befugnis, möglicherweise die bei Punkt 12.5 beschriebenen Maßnahmen vorzunehmen. Außerdem wird parallel dazu die Einsatzzentrale der Polizei verständigt.

13.2 Sämtliche Änderungen an der Anlage, insbesondere die Erweiterung von Meldergruppen, sowie ein Austausch der BMZ, der Austausch der Objektschließung u. a. sind der Fw unverzüglich anzuzeigen.

13.3 Für alle nicht näher erläuterten Hinweise, Vorschriften und Bestimmungen sind die gültigen, einschlägigen VDE-, DIN- bzw. VdS-Vorschriften heranzuziehen.

13.3.1 Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen können nur von der Feuerwehr genehmigt werden.

14. KOSTENERSATZ

14.1 Die durch die Auslösung von Fehl- und/oder SD-Alarne entstehenden Kosten der Fw werden dem Betreiber in Rechnung gestellt. Rechtsgrundlage hierzu sind das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg § 36, Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach an der Fils in der jeweils gültigen Fassung.

14.2 Kosten, die der Feuerwehr in Verbindung mit einer BMA / SD für Beratung, Aufschaltung und aller daraus resultierenden Dienstleistungen entstehen, werden nach der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach an der Fils in der jeweils gültigen Fassung vom Betreiber gefordert.

15. WARTUNGSSARBEITEN AN DER BMA

15.1 Der Beginn und die Beendigung der Wartungsarbeiten an einer BMA sind der Leitstelle Esslingen am Neckar und der Feuerwehr per Fax mitzuteilen. Ein Vordruck hierfür wird bei der Aufschaltung übergeben.

15.1.1 Bei Wartungsarbeiten sowohl an der BMA als auch am Hauptmelder muss der Wartungsdienst zur Funktionsprüfung die Feuerwehrleitstelle Esslingen am Neckar über Telefon verständigen und unmittelbar danach einen Brandmeldealarm auslösen. Dem Disponenten der Leitstelle bleibt es vorbehalten, sich im Zweifelsfall durch das Verlangen eines Telefaxes oder durch einen Rückruf über die Echtheit des Probealarms zu vergewissern.

15.1.2 Sollte ein Brandmeldealarm ohne unmittelbare Vorankündigung während der Wartungsarbeiten ausgelöst werden, ist die FW-Leitstelle angehalten, eine Alarmierung der Feuerwehr durchzuführen. Es ist deshalb bis zur Beendigung der Wartung die gesamte Übertragungseinrichtung oder evtl. auch nur die betroffene Linie abzuschalten.

15.1.3 Während der Wartungsphase hat der Betreiber der Anlage bzw. der anwesende Wartungsdienst dafür Sorge zu tragen, dass mögliche echte Alarne als solche sofort zur Feuerwehr weitergemeldet werden. Dieser Hinweis ist vom Betreiber an der BMZ auszuhängen und jedem an der BMA arbeitenden zur Kenntnis zu bringen.

15.2 Abschaltungen, die länger als einen Tag dauern, müssen schriftlich (FAX o. ä.) bei der Feuerwehrleitstelle Esslingen am Neckar angemeldet werden.

Derzeitige gültige Rufnummer der Leitstelle: 0711-3512 2605 Fax-Nr.: 0711 3512 2282

16. ERFÜLLUNGSPFLICHT DES BETREIBERS

16.1 Diese Aufschaltbedingungen sind in Einklang mit den gültigen VDE-/DIN- bzw. VdS-Vorschriften, dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der gültigen Fassung, sowie der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach an der Fils erstellt.

16.2 Der Betreiber/Objektbeauftragter bestätigt durch seine Unterschrift auf der Anerkennungsbestätigung (Anlage) die Einhaltung aller, in den Bedingungen aufgeführten Punkte.

16.2.1 Der Betreiber verpflichtet sich, die Abweichungen nach Punkt 1.4 die Einverständniserklärung des Objektversicherers spätestens 4 Wochen nach Aufschalttermin der Fw zukommen zu lassen.

16.3 Bei nicht erfüllten Forderungen aus diesen Bedingungen, behält sich die Fw das Recht vor, die BMA nicht auf die vorhandene Brandmelde-Empfangsanlage durchzuschalten bzw. diese Aufschaltung wieder rückgängig zu machen. Mögliche sich ergebende Folgen gehen zu Lasten des Betreibers.

17. ANSPRECHSTELLE UND AUSKÜNFTE

17.1 Für Auskünfte und Rückfragen im Zusammenhang mit BMA, SD; FSE oder Einsatzpläne und Linienlaufkarten ist die Feuerwehr unter * (07153) 51328 erreichbar.